

# Richtlinien zum Heimat- und Vitalisierungsfonds für die Dörfer der Stadt Steinheim

## Präambel

Die Stadt Steinheim möchte in Zusammenarbeit mit der „Stiftung für Natur • Heimat • Kultur im Steinheimer Becken“ die Attraktivität der Dörfer erhalten, sie steigern, das aktive Vereinsleben stärken und das Lebensumfeld für die Bürgerinnen und Bürger in den Dörfern durch geeignete Vitalisierungsmaßnahmen liebens- und lebenswerter gestalten.

Gemeinwohl, bürgerschaftliches Engagement und das Vereinsleben sollen im Rahmen dieses Zusammenwirkens geschaffenen Finanzierungsinstruments, des „Heimat- und Vitalisierungsfonds“ forciert und gefördert werden. Das Heimatministerium der Landesregierung NRW war von dieser Idee begeistert und unterstützt Projekte und Maßnahmen in den Steinheimer Dörfern im Rahmen des Heimatfondsrichtlinien des Landes ebenfalls mit zwischenzeitlich bewilligten 30.000,00 Euro.

Die Finanzierung des „Heimat- und Vitalisierungsfonds“ wird durch die von der „Stiftung für Natur • Heimat • Kultur im Steinheimer Becken“ eingeworbenen Spenden von örtlichen Firmen, Banken, den Bürgern aus den Dörfern, den Heimatvereinen, den Orts- und Bezirksausschüssen, der Stadt Steinheim und der Förderung aus dem Heimatfonds des Landes NRW in zwei unterschiedlichen Fördersäulen sichergestellt:

## Fördersäule 1: Heimatfonds

Stadt Steinheim	15.000,00 €
Heimatfonds des Landes NRW	30.000,00 €
Eingeworbene Spenden über die „Stiftung für Natur • Heimat • Kultur im Steinheimer Becken“ von den vorgenannten Institutionen und Heimatvereinen	15.000,00 €
Für den Durchführungszeitraum 01.05.2021 bis 31.12.2022 stehen somit bisher insgesamt zur Verfügung:	<b><u>60.000,00 €</u></b>

**Hiermit werden Projekte nach den Heimatfonds-Richtlinien des Landes NRW Ko-finanziert! (Keine Abrissförderung; keine Anreize für Umnutzungen)**

## Fördersäule 2: Vitalisierungsfonds

Eingeworbene Mittel der Stiftung aus den Dörfern: (Vereine, Bezirksausschüsse)	6.000,00 €
Fördermittel der Stadt Steinheim, aufgeteilt auf 2 Haushaltsjahre	24.000,00 €
Im Durchführungszeitraum 01.05.2021 bis 31.12.2022 stehen somit insgesamt zur Verfügung:	<b><u>30.000,00 €</u></b>

Die Säule 2 fördert zusätzlich Anreize zum Kauf / Umnutzung einer alten dorfbildprägenden Bausubstanz oder ggfs. den Abriss einer abgängigen Bausubstanz in den Dörfern.

Mit diesem vorläufigen Gesamtbudget von 90.000,00 Euro für die beiden unterschiedlichen Fördersäulen sollen auch die vielfältigen im IKEK-Prozess entwickelten Projektideen in den Dörfern weiter vorangetrieben werden, das Ehrenamt gestärkt und weiteres gesellschaftliches und bürgerschaftliches Engagement weitestgehend unbürokratisch angeschoben werden.

### § 1: Örtlicher Geltungsbereich

Die Förderung von Projekten und Maßnahmen ist für die 8 Dörfer der Stadt Steinheim vorgesehen.

### § 2: Förderbereiche

#### Fördersäule 1: Heimatfonds

- 1) Gefördert werden Projekte und Maßnahmen von Vereinen, Dorfwerkstätten, Bürgerinnen und Bürgern im Naturschutz, der Heimatpflege, Heimatgeschichte, im kulturellen Bereich, der Dorfverschönerung und der Dorferneuerung.
- 2) Die bereits auf der Grundlage der NRW-Richtlinien zum Förderprogramm des Heimatfonds bei der Bezirksregierung Detmold eingereichten Projekte und Maßnahmen aus den Dörfern.
- 3) Ferner lokal und regional prägende Projekte und Initiativen die ihren Ausdruck in Tradition, Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken, Orten in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmittel und Produkten zu finden sind.

Hierzu gehören auch Bezugspunkte zur Identifikation und Geschichte oder besonders prägende Bauwerke, Gebäude oder entsprechende Orte in der freien Natur, der Dörfer und des Dorfumsfelds, die zu „Lernorten“ werden.

## **Fördersäule 2: Vitalisierungsfonds**

- 4) Gefördert wird der Erwerb leerstehender Wohngebäude zum Zweck der Wiedernutzung. Dabei ist es unerheblich, ob die Wiedernutzung des Gebäudes nach Umbau, Erweiterung oder im bisherigen Zustand erfolgt. Förderfähig sind nur Gebäude, die vor dem 01.01.1980 errichtet wurden.

Das Gebäude muss mindestens zwei Jahre leer gestanden haben und nach der Wiedernutzung für mindestens fünf Jahre zu Wohnzwecken genutzt werden. In Ausnahmefällen kann eine Förderung auch bei kürzerem Leerstand erfolgen, wenn unter den Gegebenheiten des Einzelfalls ansonsten mit einem längeren Leerstand zu rechnen wäre.

- 5) Gefördert wird ferner der Abriss langjährig leerstehender Gebäude, bei denen sonstige Maßnahmen zur Wiedernutzung ausgeschöpft oder unwirtschaftlich sind.

Förderfähig sind Gebäude, die vor dem 01.01.1970 rechtmäßig errichtet wurden und seitdem auch keine grundlegenden Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen erfahren haben. Der Leerstand muss seit mindestens fünf Jahren bestehen. In Ausnahmefällen kann eine Förderung auch bei kürzerem Leerstand erfolgen, wenn unter den Gegebenheiten des Einzelfalls anzunehmen ist, dass keine Wiedernutzung erfolgt.

- 6) Im Rahmen dieser Fördersäule werden ferner Projekte und Maßnahmen gefördert, die zur weiteren Vitalisierung und Attraktivitätssteigerung in den Dörfern beitragen.

Dies können beispielhaft sein: Aufstellen von Ruhebänken und Spielgeräten, kleinere Gestaltungs-, Begrünungs- und Verschönerungsmaßnahmen die zur Verbesserung der Lebensqualität im Dorf und Dorfumfeld im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements durchgeführt werden.

## **§ 3: Antragsteller**

Förderberechtigt sind grundsätzlich alle Vereine, Dorfwerkstätten und Institutionen die im Rahmen der beantragten Maßnahmen und Projekte ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement und Leistungen erbringen. Dabei kann es sich um Einzel- oder Verbundprojekte handeln. Bei nach dem Gemeinwohl ausgerichteten Projekten können auch einzelne Bürgerinnen und Bürger eine Förderung erhalten.

In der Fördersäule 2 sind Bürgerinnen und Bürger als Eigentümer oder Erwerber der Gebäude förderberechtigt.

## **§ 4: Maßnahmenbeginn und Durchführungszeitraum**

- 1) Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, sind nicht mehr förderfähig. Der Antragsteller bestätigt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- 2) Die Anerkennung der Maßnahme und Förderung aus dem Heimat- und Vitalisierungsfonds ersetzt nicht die nach gesetzlichen Vorschriften eventuell erforderlichen Genehmigungen.
- 3) Der Durchführungszeitraum ist zunächst vom 01.05.2021 bis 31.12.2022 vorgesehen. Eine Verlängerung ist bei weiterer Genehmigung von Finanzmitteln und Spenden möglich.

## § 5: Antragsverfahren

- 1) Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach einem von der Stadt Steinheim oder der „Stiftung für Natur • Heimat • Kultur im Steinheimer Becken“ ausgegebenen Vordruck. Der Vordruck kann auf der Homepage der „Stiftung für Natur • Heimat • Kultur im Steinheimer Becken“ unter Projekt-Förderantrag abgerufen werden oder bei der Stadt Steinheim, Herrn Alexander Rauer schriftlich, per Mail [a.rauer@steinheim.de](mailto:a.rauer@steinheim.de) sowie telefonisch 0 52 33 / 21-181 abgefordert werden.
- 2) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch schriftlichen Förderbescheid der Stadt Steinheim. Die geförderte Maßnahme ist binnen zwölf Monaten nach Bewilligung durchzuführen. Projekte und Maßnahmen, die nach den Richtlinien und Kriterien der Heimatfonds-Richtlinien Ko-finanziert werden, sind spätestens bis zum 31.12.2022 abzuschließen.
- 3) Die Anträge werden grundsätzlich entsprechend dem Eingangsdatum bei der Stadt Steinheim bearbeitet.

## § 6: Umfang der Förderung

### Fördersäule 1: Heimatfonds

- 1) Die Förderung erfolgt als Festbetragsförderung. Sie wird als einmaliger, zweckgebundener und unverzinslicher Zuschuss ausgezahlt. Bei, nach den Richtlinien des Landes NRW, Ko-finanzierten Projekten und Maßnahmen der Fördersäule 1 sind Gesamtinvestitionen als Einzelprojekt ab 5.000,00 Euro förderfähig. Ehrenamtlich geleistete Arbeit wird bei den Gesamtinvestitionen mit 15,00 € pro Stunde berücksichtigt.

### Fördersäule 2: Vitalisierungsfonds

- 2) Die Förderung erfolgt als Festbetragsförderung. Sie wird als einmaliger, zweckgebundener und unverzinslicher Zuschuss ausgezahlt. Die Förderung beträgt:

bei Wiedernutzung je Gebäude	4.000,00 Euro
zusätzlich für jedes minderjährige Familienmitglied	500,00 Euro
für die Erstellung von Sanierungsgutachten	500,00 Euro
höchstens jedoch je Gebäude	7.500,00 Euro
bei Abriss je Gebäude	4.000,00 Euro
- 3) In besonders begründeten Ausnahme- und Einzelfällen kann die Förderung nach § 6, Nr. 2 anteilmäßig von bis zu 50% der genannten Förderungsbeträge auch neben einer Förderung nach den bestehenden Richtlinien zur Förderung der Wiedernutzung und des Abrisses leerstehender Wohngebäude der Stadt Steinheim gewährt werden.

## **§ 7: Verwendungsnachweis**

- 1) Die Verwendung des Förderbetrages ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme durch die Vorlage von Rechnungen, Kaufbelegen zu belegen.
- 2) Bei, durch den Heimatfonds des Landes NRW, Ko-finanzierten Maßnahmen sind im Vorfeld des Projektbeginns bei Einzelbeträgen von über 500,00 € jeweils 3 Kostangebote einzuholen und den Rechnungs- und Kaufbelegen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 3) Im Fall der Wiedernutzung hat der Zuschussempfänger nachzuweisen, dass die Bewohner, für die ein Zuschussbetrag beantragt wurde, mit Hauptwohnsitz in dem geförderten Gebäude angemeldet sind.

## **§ 8: Förderungsvorbehalt**

Die Förderung erfolgt unter Ausschluss eines Rechtsanspruchs und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtmittel für den Heimat- und Vitalisierungsfonds.

## **§ 9: Beschlussgremium**

- 1) Über die Anträge entscheidet der von der Stadt Steinheim gebildete „Lenkungs- und Bewilligungsausschuss zum Heimat- und Vitalisierungsfonds, dem zwei durch die Stadt Steinheim berufene Ausschussmitglieder der „Stiftung für Natur • Heimat • Kultur im Steinheimer Becken“ angehören. Dem Ausschuss ist es vorbehalten, Förderschwerpunkte festzulegen. Dieses soll in erster Linie dann geschehen, wenn die Anzahl der Anträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt. In diesem Fall obliegt es dem Ausschuss, eine qualifizierte Auswahl unter den Antragstellern zu treffen.
- 2) Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften besteht ein generelles Rückforderungsrecht der Stadt Steinheim. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Bürgermeister nach vorheriger Entscheidungsberatung des Ausschusses.

## **§ 10: Ergänzende Regelungen**

- 1) Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet wird.
- 2) Eine weitere Förderung aus Landesförderprogrammen ist im Falle der Ko-finanzierung des Projekts aus dem Heimatfonds des Landes NRW ausgeschlossen (Doppelförderung).
- 3) Aufgrund der Förderung des Landes NRW mit 30.000,00 € aus dem Heimatfond-Programm sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW bei der Förderung zu beachten.

- 4) Anspruch auf die Auszahlung der Fördermittel hat nur der Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.
- 5) Vor der Auszahlung von Fördermitteln hat der Antragsteller der Stadt Steinheim gegenüber schriftlich zu erklären, dass er diese Förderrichtlinie anerkennt.

## **§ 11: In-Kraft-Treten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.05.2021 in Kraft. Die Ergänzung der Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.